Preußische Gesetzsammlung

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 5. Mai 1937	Nr. 9

Inhalt:

(Nr. 14378.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten. Vom 19. April 1937.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Im § 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 367) werden in Nr. 2 (2) a die Worte gestrichen „wegen mangelnder Dienstfähigkeit".

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 19. April 1937.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 19. April 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14379.) Neunzehnte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 19. April 1937.

Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirke Königsberg und zwar

1. aus dem Kreise Bartenstein
die Gemeinden:
Stadt Bartenstein
Damerau
Landskron
Langendorf
Loyden
Plensen
Sandlack
Stadt Schippenbeil
Wehrwilten

2. aus dem Kreise Gerdauen
die Gemeinden:
Altendorf
Arnsdorf
Stadt Gerdauen
Klinthenen
Neuendorf
Posegnick
Prätlack
Trausen
Wolla

3. aus dem Kreise Heiligenbeil
die Gemeinden:
Stadt Heiligenbeil
Karben
Langendorf
Ludwigsort
Patersort
Steindorf
Stadt Zinten

4. aus dem Kreise Heilsberg
die Gemeinden:
Großendorf
Heiligenfelde
Stadt Heilsberg
Knipstein
Konnegen
Langwiese
Lawden
Markeim
Medien
Rehagen
Reichenberg
Retsch
Roggenhausen
Wernegitten
Wosseden;

II. aus dem Regierungsbezirke Stettin und zwar

1. aus dem Kreise Anklam
die Stadt Anklam

2. aus dem Kreise Cammin i. Pom.
   die Gemeinden:
   Stadt Cammin i. Pom.
   Dievenow
   Walddievenow
   Lüchenthin
   Poberow
   Riebitz
   Stepenitz

3. aus dem Kreise Demmin
   die Gemeinden:
   Stadt Demmin
   Stadt Jarmen
   Vorwerk
   von der Gemeinde Kartlow das nördlich der Bahnlinie Demmin—Jarmen gelegene Gebiet

4. aus dem Kreise Franzburg-Barth
   die Gemeinden:
   Ahrenshoop
   Stadt Barth
   Born
   Stadt Damgarten
   Müggenburg
   Prerow
   Sundische Wiese
   Wieck
   Zingst

5. aus dem Kreise Greifenberg i. Pom.
   die Gemeinden:
   Deep
   Stadt Greifenberg i. Pom.
   Horst (Seebad)
   Rewahl
   Stadt Treptow a. Rega
   sowie der Küstenstreifen, der nach Westen von der Gemeinde Horst (Seebad), nach Osten von der Gemeinde Deep, nach Norden von der Ostsee und nach Süden von der Wirtschaftsbahn Klein Horst bis Bahnhof Fischerkathen sowie vom Waldrandweg Fischerkathen bis Gemeinde Deep begrenzt wird

6. aus dem Kreise Greifenhagen
   die Gemeinden:
   Karolinenhorst
   Kronheide
   Mönchkappe
   Neu Zarnow
   der Gutsbezirk Buchheide, Anteil Kreis Greifenhagen, Forst

7. aus dem Landkreise Greifswald
   die Gemeinden:
   Lubmin
   Stadt Wolgast
   Züssow

8. aus dem Kreise Grimmen
die Gemeinden:
Stadt Grimmen ohne Heidebrink
und Grimmer Hof

9. aus dem Kreise Naugard
die Gemeinden:
Stadt Daber
Stadt Gollnow
Stadt Massow
Stadt Naugard

10. aus dem Kreise Pyritz
die Gemeinden:
Altstadt
Klützow
Stadt Pyritz

11. aus dem Kreise Randow
der Gutsbezirk Buchheide, Anteil Kreis Randow, Forst
der Gutsbezirk Falkenwalde, Forst
die Gemeinden:
Falkenwalde
Stadt Gartz a. Oder

12. aus dem Kreise Regenwalde
die Gemeinden:
Stadt Labes
Stadt Plathe
Stadt Regenwalde
Stadt Wangerin

13. aus dem Kreise Rügen
die Gemeinden:
Baabe
Stadt Bergen auf Rügen
Binz
Breege
Glowe
Göhren
Granitz
Hagen auf Jasmund
Kloster
Lietzow
Lohme
Neddesitz
Neuendorf auf Hiddensee
Promoisel
Putbus
Sagard
Saßnitz
Sellin
Thießow
Vitte
Wiek

14. aus dem Kreise Saatzig
die Gemeinden:

Stadt Freienwalde i. Pom.
Seefeld

15. aus dem Kreise Ueckermünde
die Gemeinden:

Stadt Neuwarp
Stadt Pasewalk
Stadt Ueckermünde

16. aus dem Kreise Usedom-Wollin
die Gemeinden:

Bansin
West Dievenow
Garz
Heidebrink
Kalkofen
Kamminke
Karlshagen a. U.
Lebbin
Loddin
Neuendorf a. d. Insel Wollin
Pritter
Trassenheide
Stadt Usedom
Stadt Wollin

der Gutsbezirk Friedrichsthal, Forst

der Gutsbezirk Misdroy, Forst mit Ausnahme des Teiles Warnow, jedoch einschließlich des Gebiets der Revierförsterei Königshöhe,

der Küstenstreifen, der im Norden durch die Ostsee, im Westen durch die Försterei Königshöhe, im Süden durch die Straße Misdroy—Neuendorf—Kolzow—Heidebrink, im Osten durch die Gemeinde Heidebrink begrenzt wird;

III. aus dem Regierungsbezirke Köslin und zwar

1. aus dem Kreise Belgard (Persante)
die Gemeinden:

Stadt Belgard (Persante)
Groß Panknin
Klein Panknin
Vorwerk

2. aus dem Kreise Dramburg
die Gemeinden:

Stadt Kallies
Kietz

3. aus dem Landkreise Köslin
die Stadt Bublitz

4. aus dem Kreise Kolberg-Körlin
die Gemeinden:

Alt Werder
Bodenhagen
Bullenwinkel

Gribow
Henkenhagen
Kolberger Deep
Neu Werder
Sellnow
Wobrow, Ortsteil Altstadt

5. der Stadtkreis Kolberg mit Ausnahme des Stadtkerns, der begrenzt wird wie folgt:
Luisenstraße, Adolf-Hitlerstraße,
Schmiedestraße, Steintorplatz, Am Schützenhaus,
Mühlenkanal, Persante

6. aus dem Kreise Rummelsburg i. Pom.
die Stadt Rummelsburg i. Pom.

7. aus dem Kreise Schlawe i. Pom.
die Stadt Rügenwalde
mit Ausnahme des Stadtkerns, der begrenzt wird von der Wipper, dem Wipperwall, dem Langen Wall, dem Turmwall und der Bogislavstraße

8. aus dem Landkreise Stolp
die Gemeinde Stolpmünde.

B. Abschnitt I Abs. 3 b der Ersten Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete vom 4. November 1933 (Gesetzsamml. S. 394) erhält an Stelle des jetzigen Wortlauts folgende Fassung:

aus dem Kreise Segeberg
die Gemeinden:
Alveslohe
Stadt Bad Bramstedt
Stadt Bad Segeberg
Ellerau
Götzberg
Henstedt
Itzstedt
Kaltenkirchen
Kayhude
Kisdorf
Nahe
Nützen
Sülfeld
Ulzburg
Wakendorf II.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 19. April 1937.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.

Im Auftrage:
Rettig.

(Nr. 14380.) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen. Vom 29. April 1937.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 (Gesetzsamml. S. 317) in der Fassung vom 11. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 315) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1.

§ 4 der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Gesetzsamml. S. 21) erhält folgende Fassung:

Der Polizeipflichtige hat die bestehenden elektrischen Anlagen und Einrichtungen vor der ersten Inbetriebnahme und danach in bestimmten Zeitabständen wiederholt durch einen von der Landespolizeibehörde als örtlich zuständig anerkannten Sachverständigen untersuchen zu lassen und diesem Sachverständigen den Zutritt zu den Betriebsräumen und zu den elektrischen Anlagen und Einrichtungen zu gestatten. Der Polizeipflichtige hat die bei der Untersuchung festgestellten Mängel innerhalb einer von der Ortspolizeibehörde festzusetzenden Frist zu beseitigen und dieser darüber Mitteilung zu machen.

Der Wirtschaftsminister setzt die Fristen für die wiederholten Untersuchungen fest.

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister.

Im Auftrage:
Sarnow.

(Nr. 14381.) Bekanntmachung über den Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung. Vom 28. April 1937.

Der vorübergehend auf 1,40 RM vierteljährlich festgesetzte Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung beträgt vom 1. Juli 1937 an wieder wie bisher 1,10 RM vierteljährlich.

Berlin, den 28. April 1937.

Der Preußische Ministerpräsident.

Im Auftrage:
Bergbohm.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

I. Im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Nr. 14 ist eine Zweite Verordnung zur Durchführung der Amtsordnung vom 31. März 1937 veröffentlicht worden, die rückwirkend mit dem 1. August 1935 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 31. März 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

II. Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 65 vom 19. März 1937 ist eine von dem Minister des Innern für das Preußische Staatsgebiet erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. März 1937 für die Benutzung der Zollrampe in Schneidemühl zur Fütterung und Tränkung litauischer Durchfuhrklauentiere veröffentlicht worden, die mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. April 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

III. Im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern Nr. 15 ist eine Dritte Verordnung vom 7. April 1937 zur Durchführung der Amtsordnung veröffentlicht worden, die mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 7. April 1937.

Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Tecklenburg zum Zwecke der Erhaltung der Burgruine Tecklenburg und einer zweckmäßigen Ausgestaltung des Burggeländes
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 15 S. 57, ausgegeben am 10. April 1937;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. Februar 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts zugunsten des Deutschen Reichs (Reichspostverwaltung) für Zwecke eines Erweiterungsbaues des Reichspostministeriums für die Aufhebung der Mietrechte im Hause Wilhelmstraße Nr. 52 in Berlin
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Nr. 21 S. 61, ausgegeben am 13. März 1937;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Verwaltung der Reichsstraßen) zum Bau einer Umgehungsstraße in der Gemarkung Bad Schönfließ
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt (Oder) Nr. 11 S. 53, ausgegeben am 13. März 1937;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Reichszwecke in der Gemarkung Georgenhof
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 13 S. 105, ausgegeben am 27. März 1937;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichspostverwaltung) für Kabelverlegungen in Lauban und Bertelsdorf
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 14 S. 54, ausgegeben am 3. April 1937;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1937
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Wehrmachtfiskus) für Heereszwecke in der Gemarkung Mörsenbroich
durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 16 S. 87, ausgegeben am 17. April 1937.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,40 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.